

HYGIENEKONZEPT – SOCCARENA Mangfalltal

1. Allgemeines

- a. Grundsätzlich orientiert sich das Hygienekonzept der SOCCARENA an den aktuellen Vorgaben der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege:
<https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2020-534/> (Letztstand 18.09.2020)
- b. Der Betreiber hat das Recht, die Einhaltung der standort- und sportartspezifischen Schutz- und Hygienekonzepte zu kontrollieren und bei Nichtbeachtung entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.
- c. Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.
- d. Am Haupteingang weisen wir auf folgende Verhaltensregeln hin:
 - i. Kontaktlose Begrüßung (kein Händeschütteln, keine Umarmung, kein Ellbogen-/Fußcheck)
 - ii. Das Betreten des Hauptgebäudes ist ausschließlich mit Mund- & Nasenschutz möglich
 - iii. Abstand halten (mindestens 1,5 Meter)
 - iv. Richtig Händewaschen, Niesen & Husten
 - v. Die Toiletten können genutzt werden
 - vi. Alle mitgebrachten Dinge (Trinkflaschen, Verpackungen, Müll etc.) müssen wieder mitgenommen werden
 - vii. Im Krankheitsfall muss zu Hause geblieben werden.
- e. Alle Besucher werden beim Betreten der Anlage persönlich oder per Aushang bzgl. der Auflagen und Verhaltensregeln informiert.

2. Kontaktdatenerfassung

- a. Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID19-Falles unter Spielern, Gästen oder Personal zu ermöglichen, ist eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthaltes erforderlich.
- b. Diese Dokumentation wird so verwahrt, dass die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Nach Ablauf eines Monats werden die Daten vernichtet.
- c. Bei Minderjährigen obliegt der korrekte Nachweis der Kontaktdaten aller Besucher/Teilnehmer den Eltern bzw. den Trainern.



3. Generelle Sicherheits- & Hygieneregeln

- a. Folgenden Personengruppen ist der Zutritt der Sportanlage gesetzlich untersagt:
 - i. Personen mit nachgewiesener COVID-19-Erkrankung,
 - ii. Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen).
 - iii. Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
- b. Außer bei der Sportausübung gilt das Mindestabstandsgebot von 1,5 Metern. Personen, für die im Verhältnis zueinander die allgemeine Kontaktbeschränkung nicht gilt, sind hiervon ausgenommen (z. B. Personen des eigenen Hausstands).
- c. Grundsätzlich ist eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ausgenommen bei der Sportausübung, beim Duschen und anderen in der BayLfSMV ausgenommenen Bereichen.
- d. Das Betreten und Verlassen der Plätze muss auf direktem Weg erfolgen. Nachfolgende Spieler dürfen die Plätze erst betreten, wenn diese vollständig geräumt wurden.
- e. Die Toiletten stehen unter Berücksichtigung des Mindestabstandes zur Verfügung und werden regelmäßig gereinigt und desinfiziert.
- f. In den Toiletten hängen Hinweisschilder wie Wasch- & Desinfektionsregeln. Sporttreibende, Gäste und Personal werden angehalten auf regelmäßige Händehygiene zu achten. Ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher werden bereitgestellt.
- g. Alle Mülleimer auf der Anlage werden regelmäßig entleert.
- h. Alle Handgriffe werden in Abständen von maximal 30 Minuten desinfiziert. (Eingangstüren & Toiletten aller Bereiche).
- i. Alle Mitarbeiter wurden ausführlich bzgl. der aktuellen Verhaltensregeln geschult.
- j. Alle Mitarbeiter tragen während der Dienstzeiten einen Mund- / Nasenschutz.
- k. Umkleidekabinen dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands genutzt werden.
- l. Duschen ist nur unter Einhaltung des Mindestabstandes erlaubt. Aus diesem Grund wird jeweils nur eine Dusche zur Nutzung freigegeben.
- m. Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches wird der Betreiber alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Personen dienen, nutzen. Das gilt sowohl für die Halle selbst, als auch für den Eingangsbereich, sowie die Umkleiden und die sanitären Anlagen.

4. Bubble Soccer

- a. Bubble Soccer ist unter Einhaltung aller zuvor geschilderten Maßnahmen möglich.
- b. Vor der Veranstaltung werden alle Teilnehmer auf die Sicherheits- & Hygieneregeln hingewiesen.
- c. Vor und nach jeder Nutzung werden alle genutzten Bubbles gründlich desinfiziert.
- d. Das Personal kontrolliert das Einhalten aller Sicherheits- & Hygieneregeln und schreitet ggf. bei Nichtbeachtung ein. (Hausrecht)

5. Kindergeburtstage

- a. Kindergeburtstage sind unter Einhaltung aller zuvor geschilderten Maßnahmen möglich.
- b. Vor der Veranstaltung werden alle Teilnehmer auf die Sicherheits- & Hygieneregeln hingewiesen.
- c. Das Personal kontrolliert das Einhalten aller Sicherheits- & Hygieneregeln und schreitet ggf. bei Nichtbeachtung ein. (Hausrecht)
- d. Es wird darum gebeten, die Anzahl der Begleitpersonen auf das nötige Minimum zu reduzieren.

6. Gastronomie

- a. Für gastronomische Angebote/Bereiche gelten die allgemeinen Vorgaben der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und das Rahmenhygienekonzept Gastronomie.
- b. Die Verantwortung für die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften obliegt dem Pächter bzw. Betreiber des Restaurants, der bei Nichteinhaltung ebenfalls berechtigt ist, vom Hausrecht Gebrauch zu machen.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung gilt ab dem 22. September 2020 und mindestens so lange, bis eine neue Version veröffentlicht oder der Gesetzgeber die Aufhebung aller Maßnahmen bekannt gibt.